

ESUG-Studie 2014/15

Polarisierung der Meinungen

Roland Berger
Strategy Consultants



Berlin/Heidelberg, Mai 2015



Inhalt

	Seite
A. Management Summary	3
B. Einleitung – ESUG-Reformen gehen ins vierte Jahr	8
C. ESUG in der Praxis – Umfrage zeigt Polarisierung der Meinungen	13
1. Breites Meinungsbild nach drei Jahren ESUG-Studie	14
2. Bewertung der Neuregelungen im Detail	22
3. Einschätzung der Bescheinigung nach §270b InsO	28
4. Erfolgsfaktoren der Eigenverwaltung	32
5. Erwartungen zum Konzerninsolvenzrecht	

A. Management Summary

Roland Berger
Strategy Consultants



Im vierten Jahr nach Einführung polarisieren sich die Meinungen zur Auswirkung der ESUG-Reformen zunehmend

Management Summary (1/4)

- > Zum **dritten Mal** seit Einführung des ESUG im Frühjahr 2012 wird mit dieser Studie ein **umfassendes Meinungsbild** zur Auswirkung der **ESUG-Reformen** auf die Sanierungslandschaft ermittelt – **Roland Berger Strategy Consultants** haben dieses Jahr die Studie erstmalig **in Zusammenarbeit mit der Heidelberger gem. Gesellschaft für Unternehmensrestrukturierung mbH (HgGUR)** erstellt
- > Hierzu wurden **1.400 Entscheider** mit umfassenden **praktischen Erfahrungen** mit den ESUG-Reformen befragt: **Insolvenzverwalter und -richter, Gläubiger, Manager/CROs und Berater** (Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater). Damit bildet **diese Studie** das wohl **breiteste Spektrum** zum Thema ESUG ab
- > Es lässt sich entlang der Zeitreihe eine **deutliche Polarisierung der Meinungen** zum ESUG feststellen – Der Anteil der Befragten, die keine eindeutig positive oder negative Meinung zu bestimmten Fragestellungen haben, ist **seit 2012** kontinuierlich gesunken
- > Bei den Umfrageteilnehmern liegen **inzwischen umfangreiche Erfahrungen und eine breite Informationsbasis** vor – So haben aktuell beispielsweise 81% aller Befragten **Erfahrungen** mit der Einrichtung eines **(vorläufigen) Gläubigerausschusses**, während dies bei der ersten Studie 2012 nur 25% bejahen konnten; auch **Erfahrungen mit Eingriffen in die Gesellschafterrechte** (Debt-to-Equity-Swap) haben inzwischen 63% der Beteiligten (2012: 41%)

Insgesamt werden die Erwartungen erfüllt – die einzelnen Neuregelungen werden zumeist positiv beurteilt

Management Summary (2/4)

- > Ca. **90%** der Umfrageteilnehmer sehen ihre **Erwartungen** durch das ESUG **voll oder zumindest teilweise** erfüllt – Hier lässt sich ein **geringfügiger Anstieg** feststellen; die beschriebene **Polarisierung** der Meinungen geht **per Saldo** also in Richtung einer **positiveren Einschätzung** der Reformen
- > Auch die **einzelnen Neuregelungen** des ESUG treffen auf **zunehmend mehr Akzeptanz**, vor allem die **vorläufige Eigenverwaltung** wird **deutlich (+10ppt) positiver** eingeschätzt als noch im Vorjahr. **Ausnahme** ist hier die Einrichtung des **vorläufigen Gläubigerausschusses**; gegenüber dem Vorjahr halten etwas weniger (-3ppt) Befragte diese Neuregelung für gelungen
- > Weiterhin **kritisch beurteilt** wird die **Rechtssicherheit** einzelner Regelungen. Während in Bezug auf den **(vorläufigen) Gläubigerausschuss** die Beurteilung **etwas positiver** ausfällt, ist die **Unsicherheit** in Bezug auf die **weiteren Neuregelungen gestiegen**. Grund hierfür ist weiterhin, dass im vierten Jahr der Reformen noch **keine ausreichende höchstrichterliche Rechtsprechung** vorliegt
- > Dieser **Trend** wird durch **weitere Umfrageergebnisse bestätigt**: Nach Ansicht der Befragten tun sich vor allem die **Insolvenzrichter** noch schwer mit den ESUG-Regelungen, Ähnliches gilt für die **Insolvenzverwaltung und beratende Anwälte**. Im Gegensatz dazu hat sich vor allem die **Gläubigerseite** mit den ESUG-Regelungen **arrangiert**, nicht zuletzt auch aufgrund ihrer **deutlich gestärkten Position** innerhalb der Verfahren

Für die 270b-Bescheinigung gibt es (noch) keinen von Insolvenzrichtern durchgängig akzeptierten Standard

Management Summary (3/4)

- > Hinsichtlich Art und Umfang der **Bescheinigung nach §270b InsO** ist das **Meinungsbild** weitgehend **stabil**. Der **IDW S 9** gewinnt zwar leicht an **Akzeptanz**, sowohl bei allen Teilnehmern als auch bei der – unterm Strich entscheidenden – Gruppe der **befragten Insolvenzrichter** (33% der Richter halten den IDW S 9 für maßgeblich, nach 25% bei der ersten Umfrage 2012); dennoch kann festgestellt werden, dass dieser Standard mit 33% Zustimmung keine hinreichende Akzeptanz genießt
- > Weiterhin halten nur **20% der befragten Richter** und 23% aller Teilnehmer das durch den Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V. (BDU) vorgeschlagene "**Grobkonzept**" für die 270b-Bescheinigung für **maßgeblich**; dieses wird **ebenfalls regelmäßig** für die Erstellung der Bescheinigung **herangezogen**
- > Ein weitergehender **Standardisierungsbedarf** für die **Bescheinigung nach §270b InsO** besteht im Wesentlichen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten, d.h. der **konkret notwendigen Tätigkeiten** für die Erstellung der entsprechenden Bescheinigung; im Gegensatz dazu wird **kaum Standardisierungsbedarf** hinsichtlich des **Wortlauts der Bescheinigung** gesehen
- > Für beide Themen empfiehlt es sich daher weiterhin, frühzeitig eine **enge Abstimmung** mit dem verantwortlichen **Insolvenzrichter** zu suchen

Das geplante Konzerninsolvenzrecht wird überwiegend positiv beurteilt – Ausnahme ist das Koordinationsverfahren

Management Summary (4/4)

- > Die Antragstellung auf Insolvenz in Eigenverwaltung auf Basis eines **vollständigen Sanierungskonzeptes** bleibt weiterhin die **größte Herausforderung**. Anträgen auf Eigenverwaltung wird in Summe häufiger stattgegeben. Festzuhalten ist hier jedoch, dass **Gläubiger** die Anträge jedoch **zunehmend kritischer** beurteilen – Wurden 2012 noch 34% der abgelehnten Anträge auf Eigenverwaltung durch die Gläubiger abgelehnt, sind dies in der aktuellen Studie bereits 47% der Anträge
- > Die geplanten Neuerungen zur Einführung eines **Konzerninsolvenzrechts** stoßen aktuell auf ein **differenziertes Echo**. Grundsätzlich wird eine Regelung befürwortet, die **Anwendungsmöglichkeiten** in der Praxis jedoch für **begrenzt** gehalten. Der überwiegende Teil der Befragten erwartet, nur in **weniger als 25% der Fälle** von den geplanten Regelungen des Konzerninsolvenzrechts zu **profitieren**
- > Überwiegend werden die einzelnen geplanten **Neuregelungen positiv beurteilt**, vor allem der geplante **einheitliche Gerichtsstand** trifft mit 88% auf **hohe Zustimmung**. Eine Ausnahme stellt das **geplante Koordinationsverfahren** dar, welches von 43% der Befragten **abgelehnt** wird
- > Insgesamt wird zwar eine **erleichterte Zustimmung der Konzerngläubiger** erwartet, eine Kostenersparnis im Verfahren dagegen nicht. Auswirkungen auf **Komplexität und Geschwindigkeit** der Verfahren scheinen noch **nicht absehbar**. Kritisiert wird vor allem die **mangelnde Verzahnung mit dem Steuerrecht** sowie die **unzureichende Konkretisierung der Befugnisse des Koordinationsverwalters**

B. Einleitung –
ESUG-Reformen
gehen ins vierte Jahr

Roland Berger
Strategy Consultants



Das ESUG war angetreten, eine neue Insolvenzkultur in Deutschland zu schaffen

Einführung – ESUG

- > Die Reform des Insolvenzrechts zum 1. März 2012 sollte eine **"neue Insolvenzkultur"** herbeiführen
- > Ziele des ESUG sind die **Stärkung des Gläubigereinflusses, die Erleichterung der Eigenverwaltung sowie der Abbau von Hemmnissen und Verzögerungen** im Planverfahren
- > Zu den wichtigsten Neuerungen zählen
 - die **Einführung des vorläufigen Eigenverwaltungs-verfahrens** (§ 270a InsO)
 - **des Schutzschirmverfahrens** (§ 270b)
 - die **Einrichtung eines einflussreichen vorläufigen Gläubigeraus-schusses** und der **Debt-to-Equity-Swap**
- > **Öffentlich verlautbarte Ziele** bei Antrag mit Sanierung in Eigenverwaltung und Schutzschirm aus bisherigen Fällen sind
 - Zeitgewinn für operative und strategische Neuausrichtung
 - Rechtssichere Umsetzung bereits initiiertter Restrukturierungsmaßnahmen und Entschuldung
 - Sicherung Massekredit/sonstige Finanzierung
 - Sanierungsbeitrag aus Insolvenzgeld

Es lässt sich eine deutliche Polarisierung der Meinungen zum ESUG feststellen

Ausgewählte Stimmen zum ESUG



"Die Möglichkeiten des Insolvenzrechts werden ganz klar ausgenutzt, die verschiedenen Interessengruppen unterschiedlich zu behandeln"

Rechtsanwalt Oktober 2014

"Der Vorwurf, zu wenige Unternehmen würden das neue Instrument des Schutzschirmverfahrens nutzen, ist so nicht richtig."

Insolvenzverwalter, August 2014

"(...) eine planbare und verfahrenssicher zu gestaltende Perspektive (...) finanzieren sich rund 80% der Verfahren selbst"

DIAI Juli 2014

"Im Gegensatz zu Regelinsolvenzen könnten durch ESUG mehr Arbeitsplätze und marktfähige Unternehmen gerettet werden."

DIAI Mai 2014

"Mittlerweile gibt es kaum noch Gerichte, die die ESUG-Verfahren torpedieren."

Insolvenzverwalter, April 2014

"Zu viele Regelungen wurden nicht ausreichend durchdacht."

Insolvenzverwalter, Oktober 2014

"Bei der Verwalterauswahl durch den Gläubigerausschuss stellt sich bei Großgläubigern oft die Frage nach der gebotenen Objektivität."

Insolvenzverwalter, Oktober 2014

"Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, dass Aktionäre einer insolventen Gesellschaft [mit] positive[r] Fortführungsprognose (...) rechtlos gestellt (...) und (...) enteignet werden"

DSW Oktober 2014

"Ohne Vorbereitung und Unterstützung durch den Berater geht es (...) nicht."

BDU

"Wir sprechen vom sogenannten Sanierungs-Turbo (...)."

Insolvenzverwalter August 2014

Unmittelbar anstehende Veränderungen im Bereich Konzerninsolvenz stoßen aktuell auf ein differenziertes Echo

Ausblick Konzerninsolvenz – Unmittelbar anstehende Veränderungen

Wesentliche Inhalte

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

- § Errichtung eines für die Unternehmensgruppe **einheitlichen Gerichtsstands**
- § Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Bestellung eines **gemeinsamen Insolvenzverwalters** für sämtliche Einzelverfahren der Unternehmensgruppe mit der **Pflicht für die Gerichte, sich darüber abzustimmen**
- § Einführung allgemeiner Bestimmungen zur **Zusammenarbeit von Gerichten, Verwaltern und Gläubigerausschüssen**
- § Einführung eines besonderen **Koordinationsverfahrens**

Stellungnahmen

- > Insgesamt **differenziertes Echo**
- > Grundsätzlicher **Zweifel an Notwendigkeit** zur Neuregelung vs. Begrüßung der **soliden gesetzlichen Basis** – Abwicklung von Konzerninsolvenzen bisher oftmals am Rande des Erlaubten
- > Forderung nach **engerer Verzahnung des Insolvenz- und Steuerrechts**
- > Forderung nach **höherer Flexibilität** – Berufung verschiedener Verwalter kann zweckmäßiger sein, auch nachträglich
- > Vorschlag einer **kritischen wirtschaftlichen Größe** für Anwendung

Rechtsanwalt, Februar 2014

"Eigenverwaltung sollte der Regelfall bei Konzerninsolvenzen werden."

"Weniger Störpotenzial als bei derzeitiger Rechtslage."

"Ich erwarte eine bessere Befriedigung der Gläubiger insgesamt."

"Verfahren werden teurer und langsamer."

"Es fehlt eine turnusmäßige Überprüfung der Gerichte auf ihre Unabhängigkeit bei der Verwalter-/Sachwalterbestellung."

Insolvenzverwalter, Februar 2014

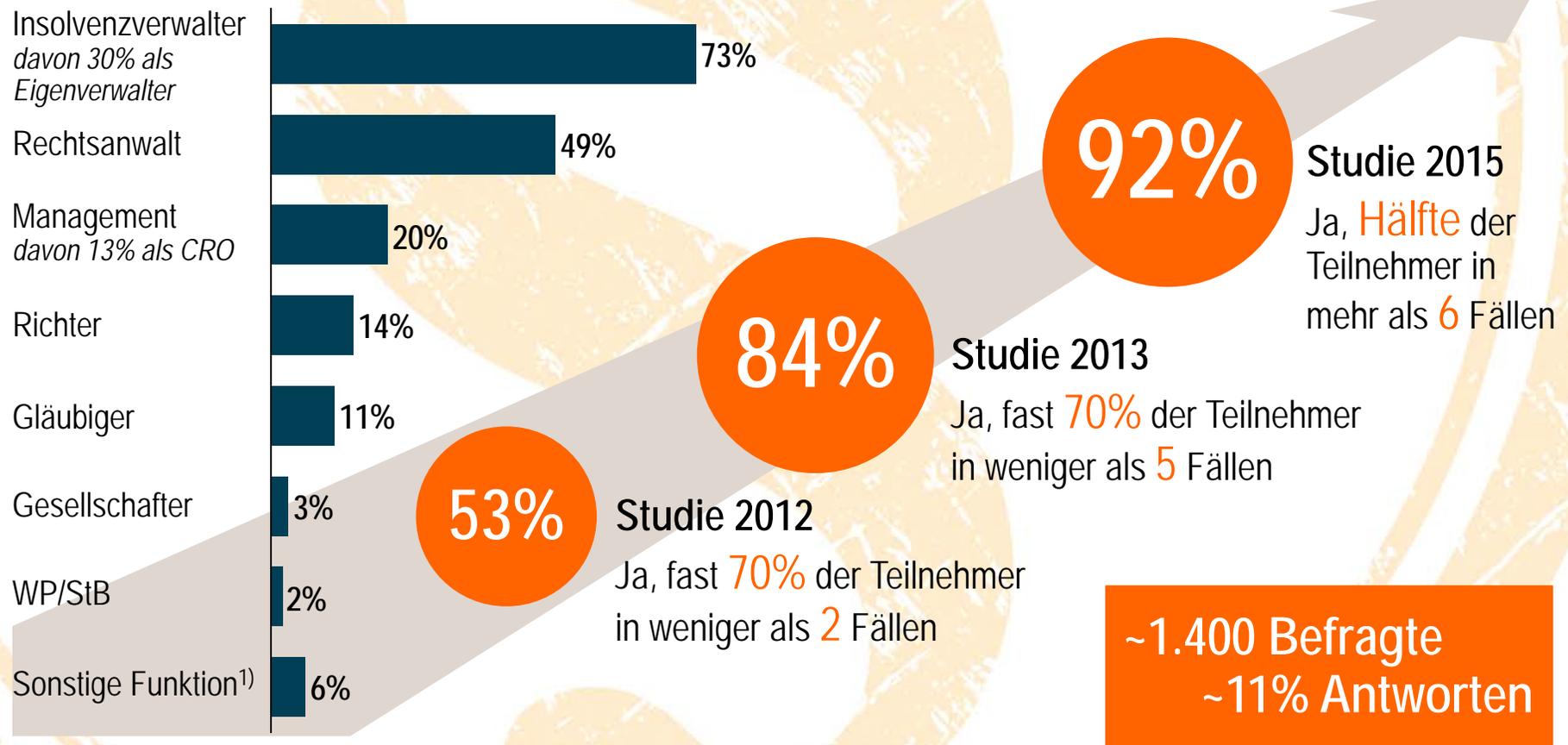
"Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen muss klar geregelt werden."

"Der Koordinationsverwalter wird nicht benötigt."

"Eine erhebliche Missachtung der Interessen von Kleingläubigern."

Für diese Studie wurden 1.400 Entscheider zu ihren Erfahrungen und ihrer aktuellen Einschätzung bezüglich des ESUG befragt

Teilnehmer der aktuellen Studie (Mehrfachnennungen möglich), ESUG-Erfahrung



1) Bspw. als Mitglied des (vorl.) Gläubigerausschusses, Berater des Betriebsrats, Gutachter des Insolvenzrichters

C. ESUG in der
Praxis –
Umfrage zeigt
Polarisierung der
Meinungen

Roland Berger
Strategy Consultants



The background of the slide features two hands. The right hand is open and facing upwards, holding a large, stylized orange question mark. The left hand is partially visible on the left side of the frame, appearing to support or hold the right hand. The question mark has a textured, slightly distressed appearance. The overall composition is clean and professional, with a white background.

C.1 Breites Meinungsbild nach drei Jahren ESUG-Studie

Roland Berger
Strategy Consultants



Nach drei Jahren ist bei den Umfrageteilnehmern umfangreiche Erfahrung und eine breite Informationsbasis vorhanden

Mit welcher Neuregelung besteht Erfahrung? [%]

Fühlen Sie sich ausreichend informiert?



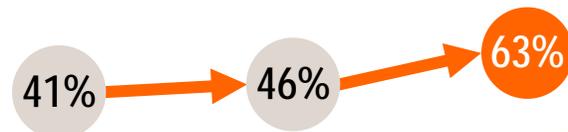
Vorläufige Eigenverwaltung



Schutzschirmverfahren

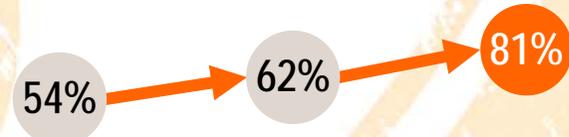
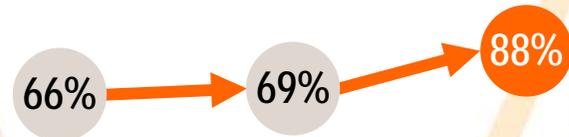
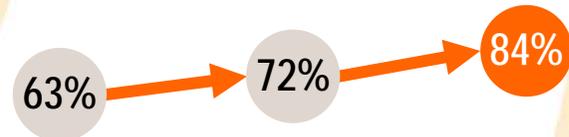


Vorläufiger Gläubigerausschuss mit Einfluss auf Verwalterauswahl



Insolvenzplan mit Eingriff in die Gesellschafterrechte

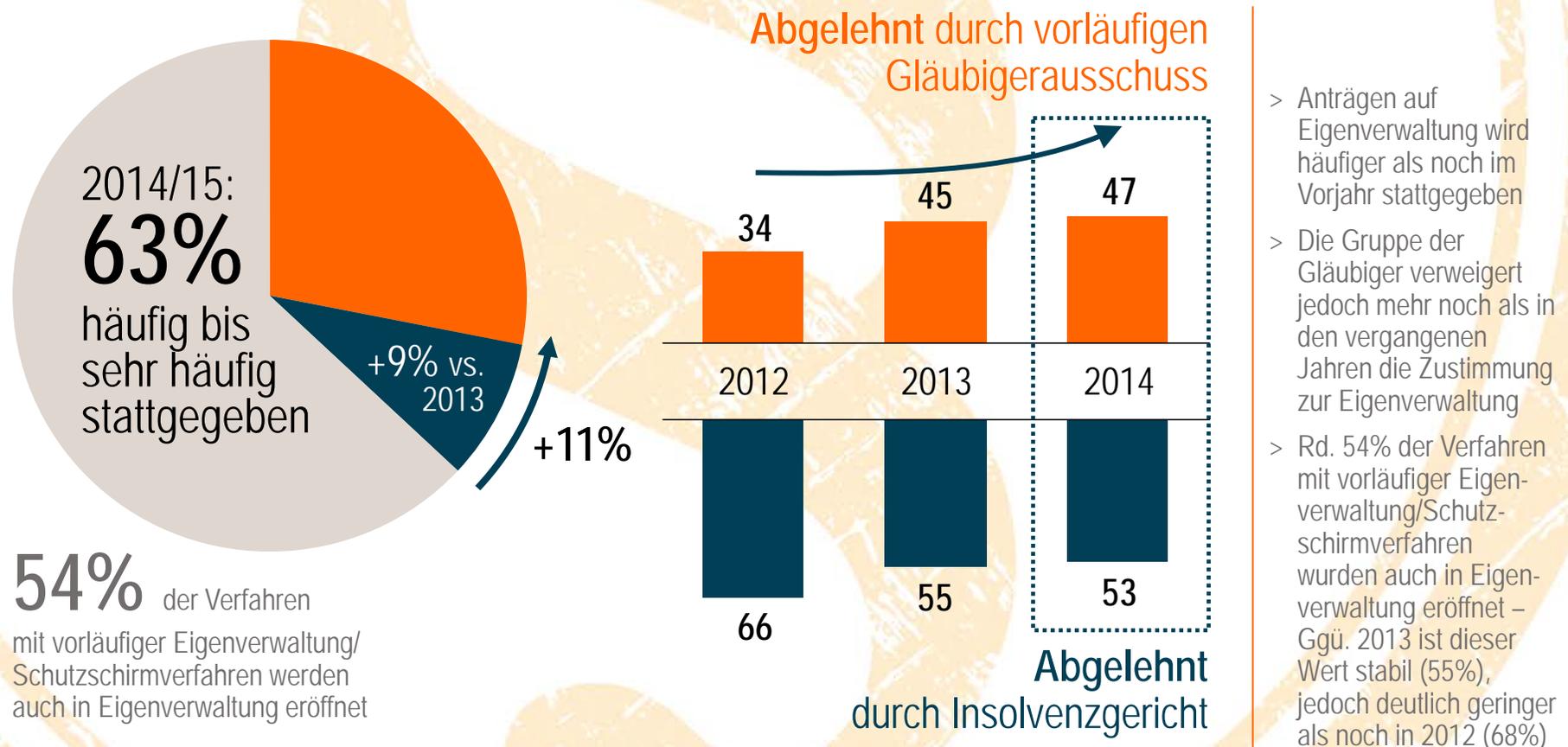
Studie 2012 Studie 2013 Studie 2015



Studie 2012 Studie 2013 Studie 2015

Anträgen auf Eigenverwaltung wird häufiger stattgegeben als noch 2013 – Gläubiger beurteilen Anträge jedoch kritischer

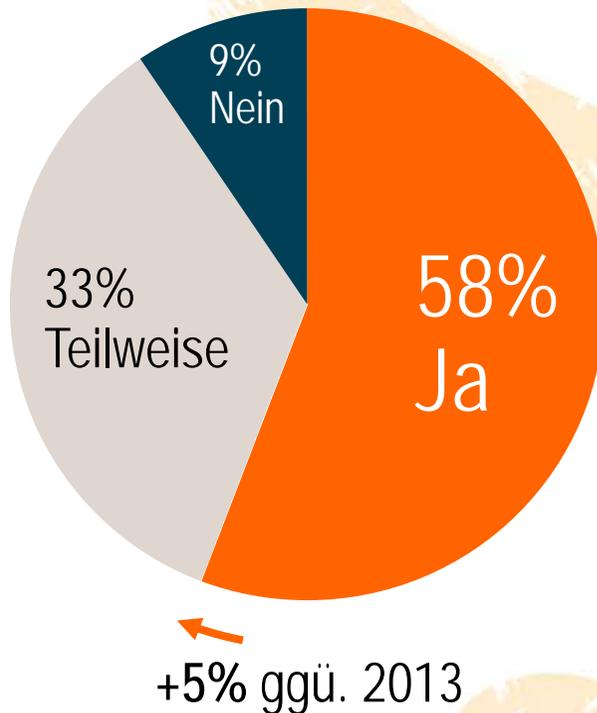
Erfahrungen mit der Antragstellung auf Eigenverwaltung [Anteil der Nennungen]



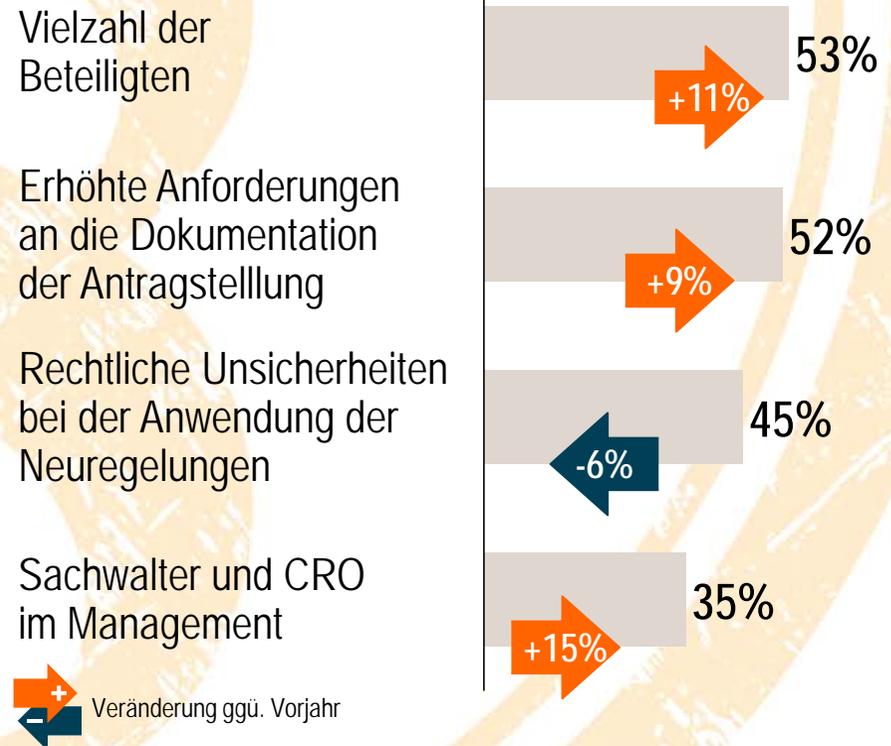
Komplexität der Antragstellung ist weiter gestiegen – Vor allem die Vielzahl der Stakeholder erhöht die Komplexität

Komplexität durch ESUG-Reform

Komplexität der Antragstellung gestiegen?



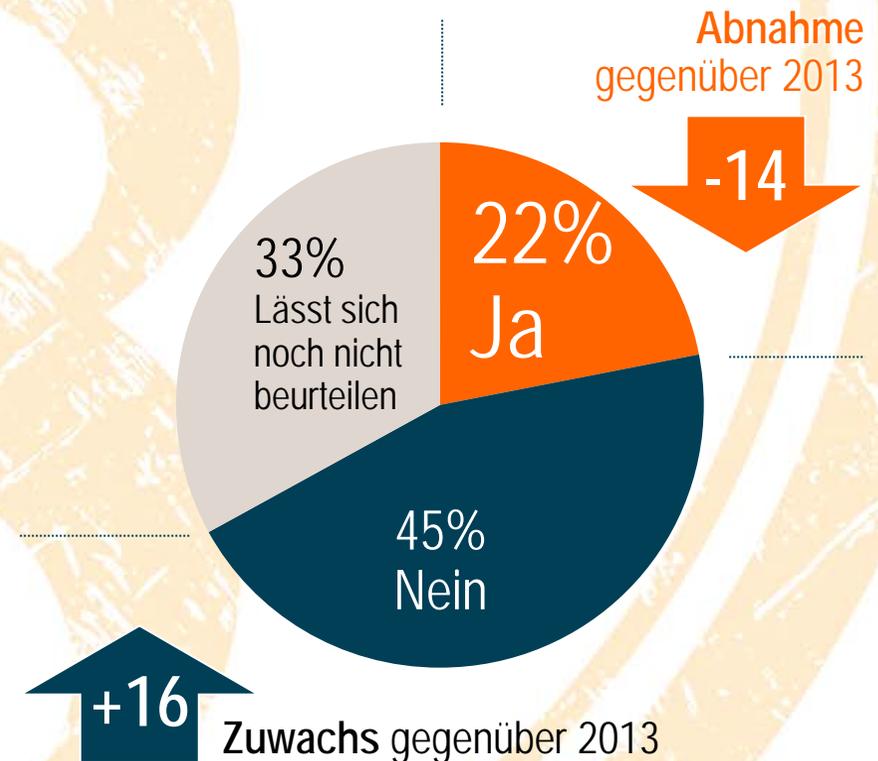
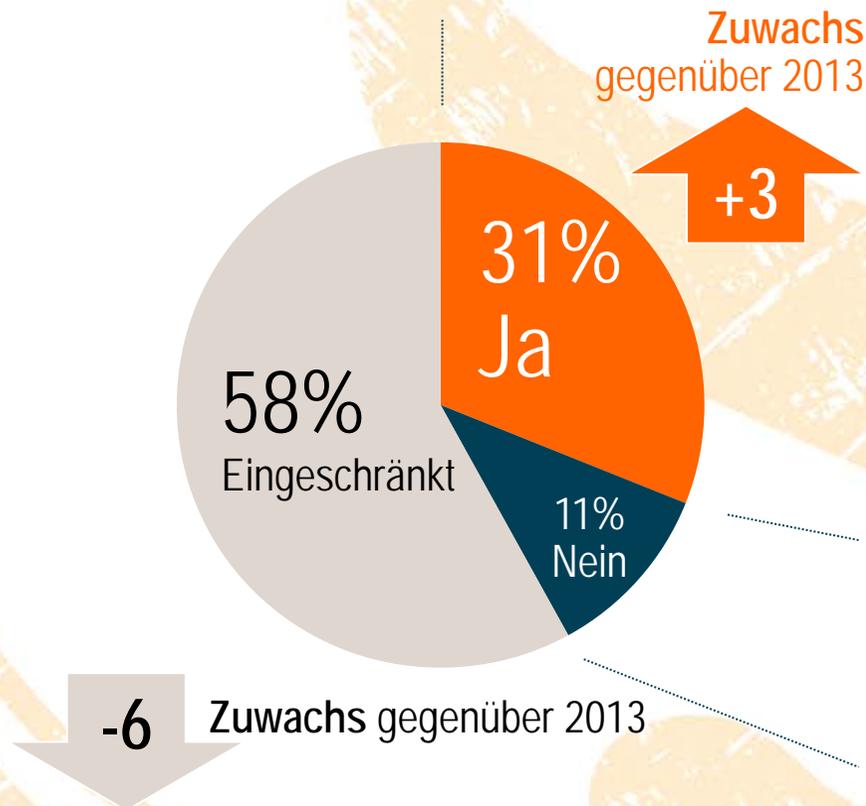
Was sind die wesentlichen Treiber?



Ca. 90% sehen ihre Erwartungen durch das ESUG teilweise erfüllt – Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren deutlich weniger gefordert

*Hat das ESUG in Summe
Ihre Erwartungen erfüllt?*

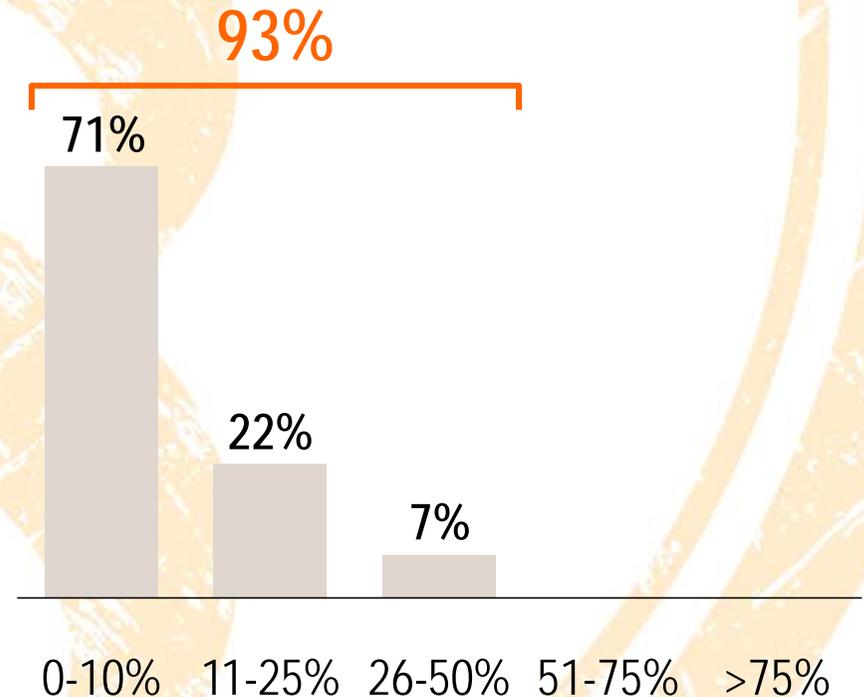
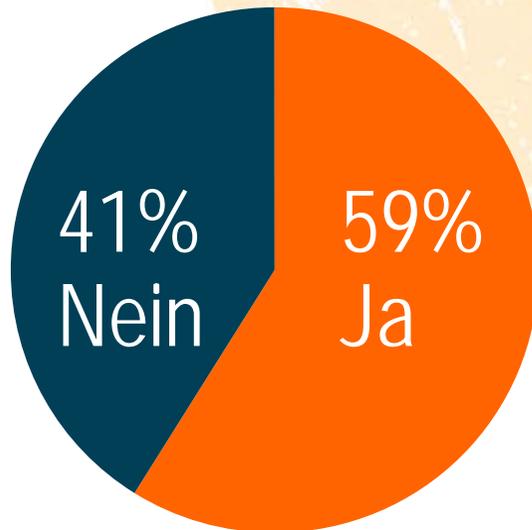
*Ist nach den bisherigen Erfahrungen mit
dem ESUG ein außer- bzw. vorinsolvenzliches
Sanierungsverfahren noch erforderlich?*



Vor Einführung der ESUG-Reformen waren Sitzverlagerungen ins Ausland unüblich – Dies hat sich noch weiter reduziert

Hat sich die Anzahl der vorinsolvenzlichen Sitzverlagerungen ins Ausland durch die ESUG-Reformen reduziert?

Wie üblich waren aus Ihrer Sicht Sitzverlagerungen ins Ausland vor Einführung des ESUG?



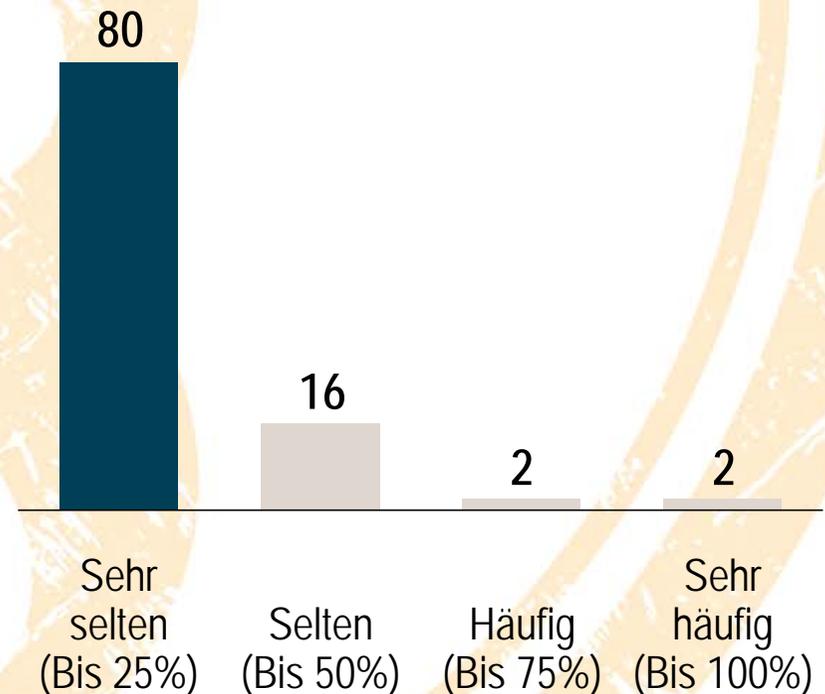
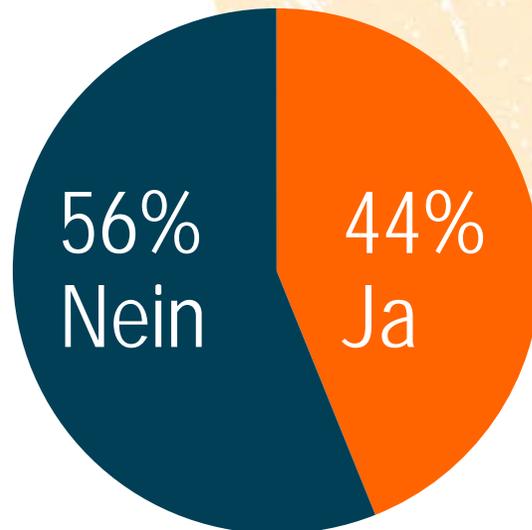
Anzahl der Fälle

Ein Großteil hat noch keine Erfahrung mit einem Debt-to-Equity-Swap gemacht – Das Instrument stellt insgesamt die Ausnahme dar

Häufigkeit der Anwendung eines Debt-to-Equity-Swaps

Wurde ein *Debt-to-Equity-Swap* zur
Umwandlung von Gläubigerforderungen *genutzt*?

Wie oft wurde dieses Instrument genutzt?

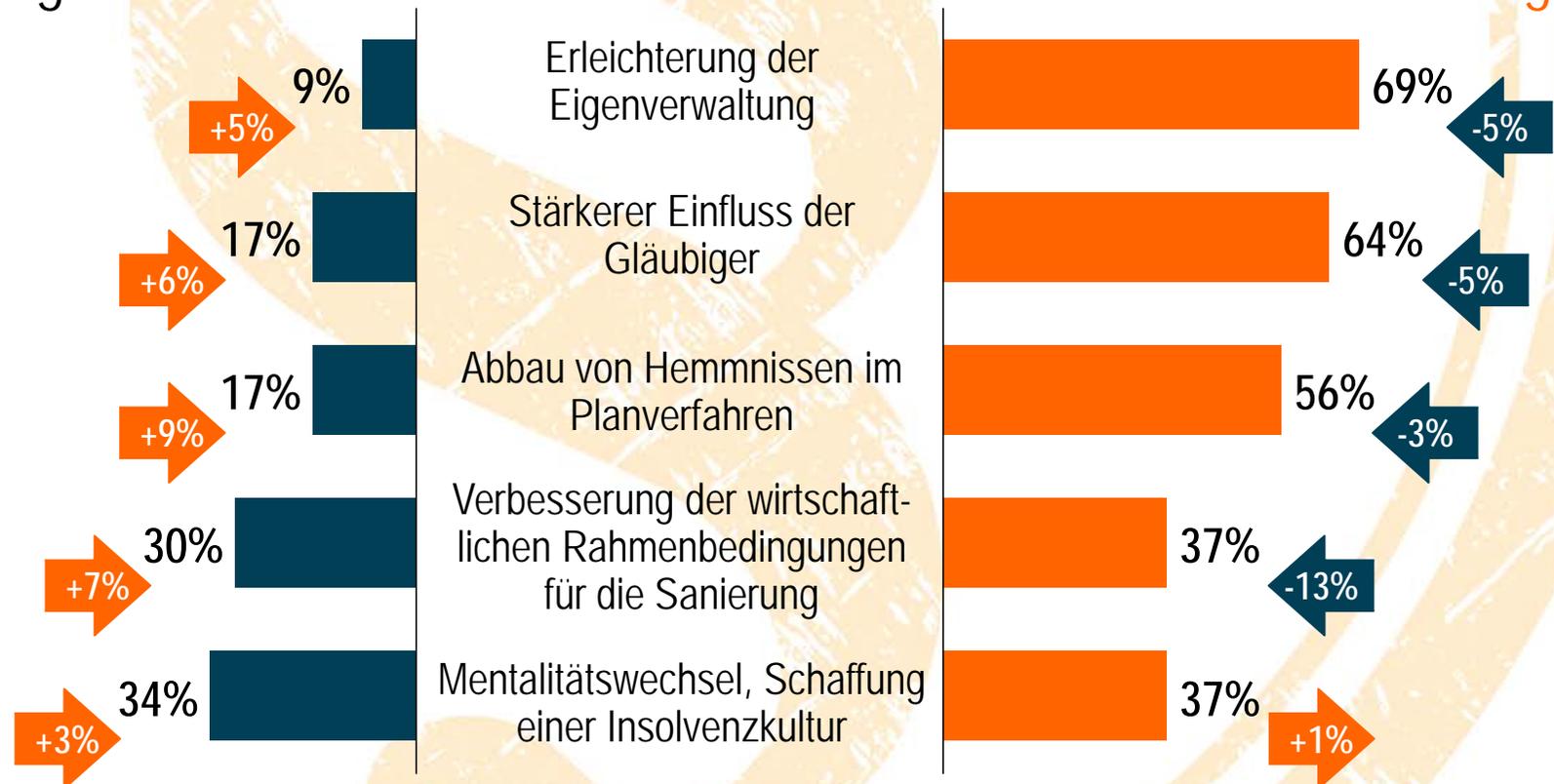


Eigenverwaltung erleichtert – Die vom Gesetzgeber beabsichtigten weiteren Ziele erfordern noch mehr Zeit

Wurden die seitens des Gesetzgebers gesetzten Ziele bislang erfüllt?

Ablehnung

Zustimmung



 Delta zu Vorjahr

C.2 Bewertung der Neuregelungen im Detail

Roland Berger
Strategy Consultants

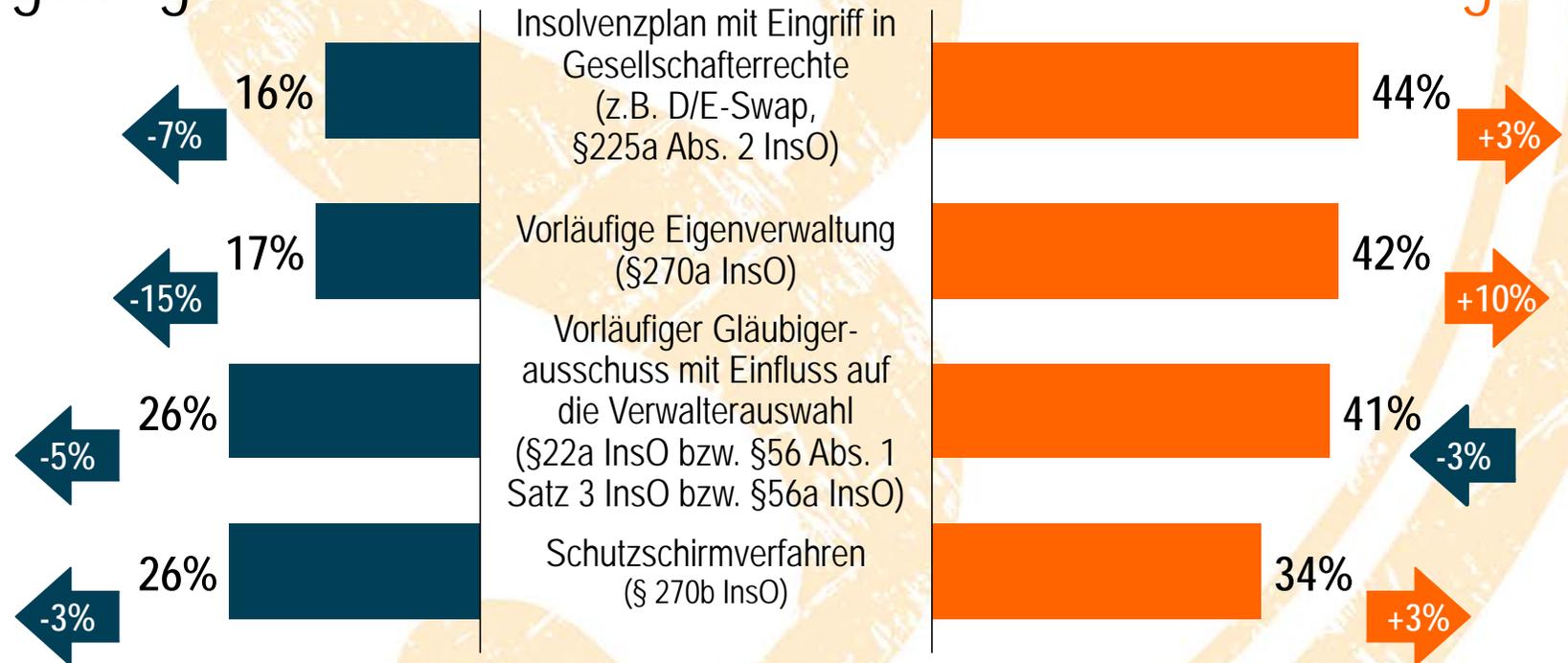


Die Neuregelungen des ESUG treffen auf zunehmend mehr Akzeptanz – Gleichwohl beobachten wir eine Polarisierung der Ansichten

Wie bewerten Sie im Einzelnen die wesentlichen Neuregelungen des ESUG vor dem Hintergrund der gesetzlich beabsichtigten Stärkung der Gläubigerrechte und der verbesserten vorinsolvenzlichen Handlungsmöglichkeiten?

Nicht gelungen

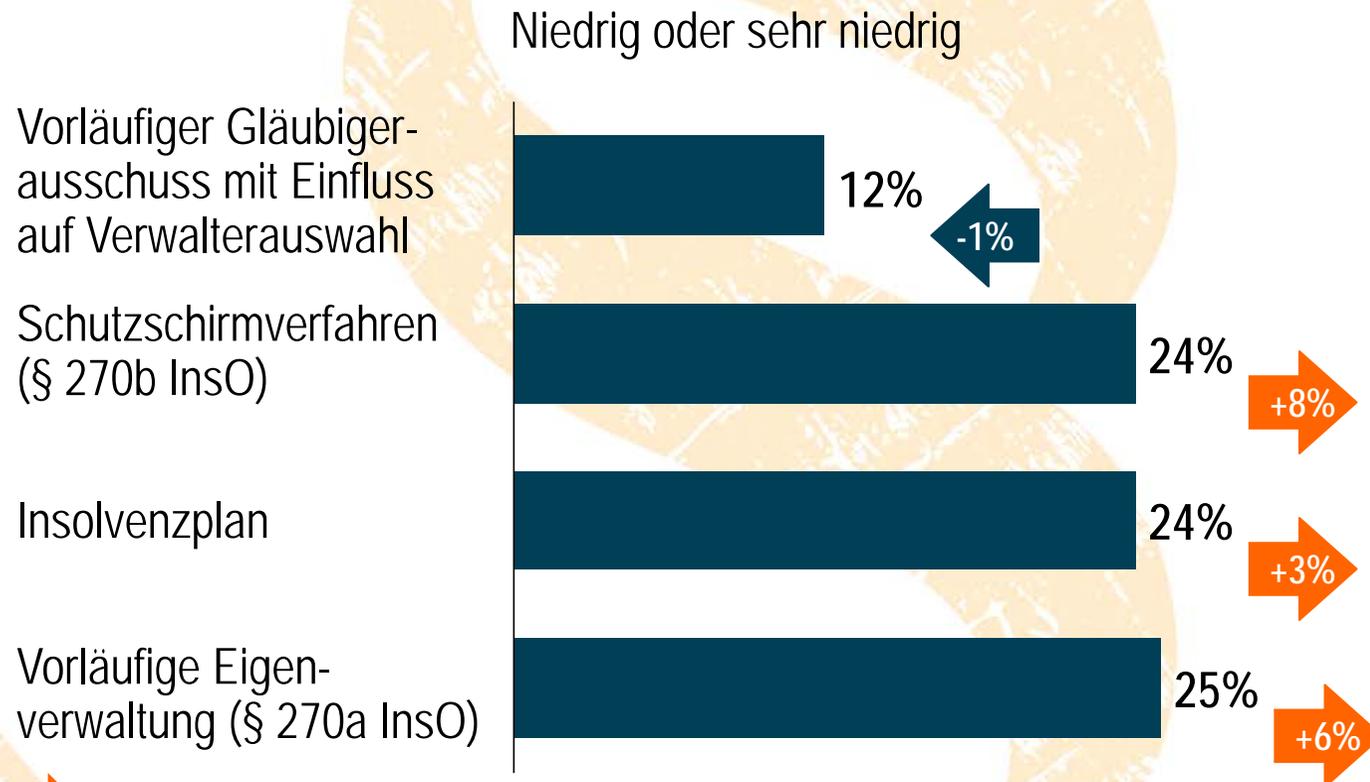
Gelungen



 Delta zu Vorjahr

Auf Ebene einzelner Instrumente wird die Rechtssicherheit jedoch noch kritischer gesehen als im Vorjahr

Bewertung der Rechtssicherheit



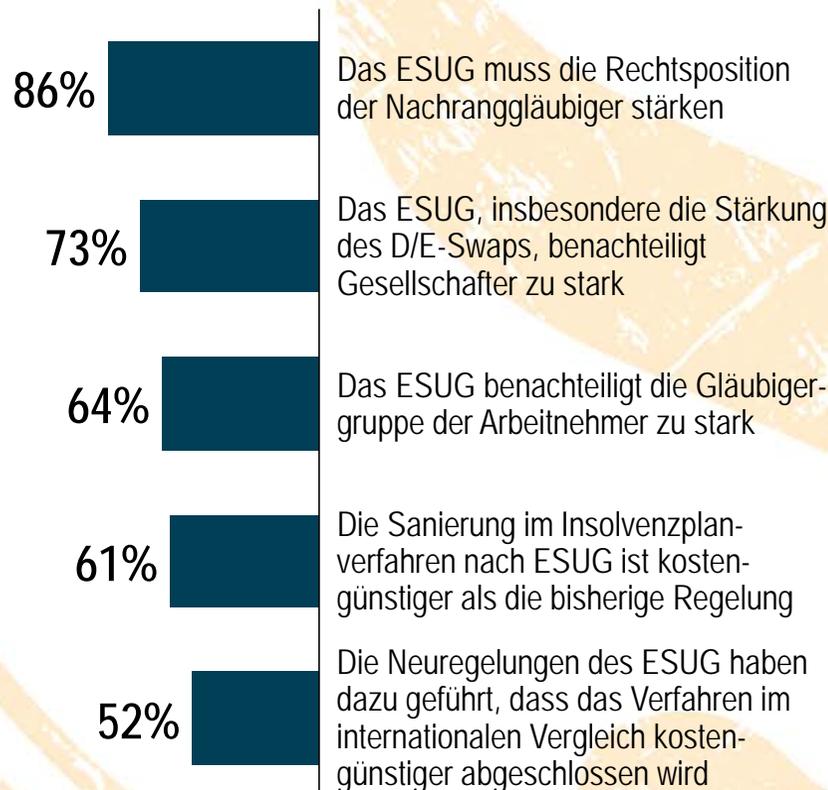
- > Der Markt beurteilt die Rechtssicherheit bei der Mehrzahl der Instrumente zunehmend niedriger
- > Trotz der Einführung der neuen Regelungen wird es voraussichtlich noch weitere Jahre dauern, bis in einer ausreichenden Anzahl großer Fälle höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und damit die notwendige Rechtssicherheit geschaffen wird

 Veränderung ggü. Vorjahr

Änderungsbedarf besteht bei der Behandlung der unterschiedlichen Gläubigergruppen – Mgmt.-Unterstützung in Eigenverw. gefordert

Wie beurteilen Sie die folgenden Thesen?

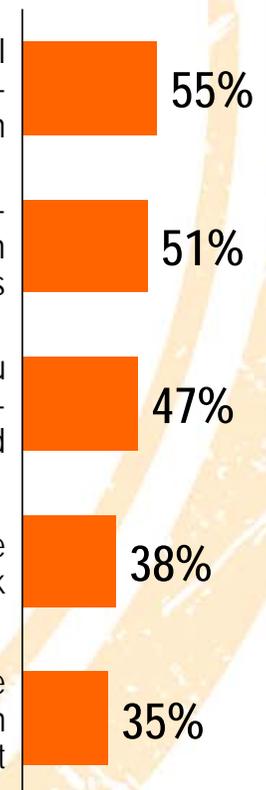
Ablehnung



Top 5

- 1 Das bisherige Management ist in der Regel nicht geeignet für ein Verfahren in Eigenverwaltung und muss unterstützt werden
- 2 Die Sanierung im Insolvenzplanverfahren nach ESUG beschleunigt den gesamten Sanierungsprozess
- 3 Die Neuregelungen des ESUG haben dazu geführt, dass das Verfahren im internationalen Vergleich zügiger abgeschlossen wird
- 4 Das ESUG benachteiligt kleinere Gläubiger zu stark
- 5 Schutzschirmverfahren und vorläufige Eigenverwaltung haben zu einer früheren Antragstellung geführt

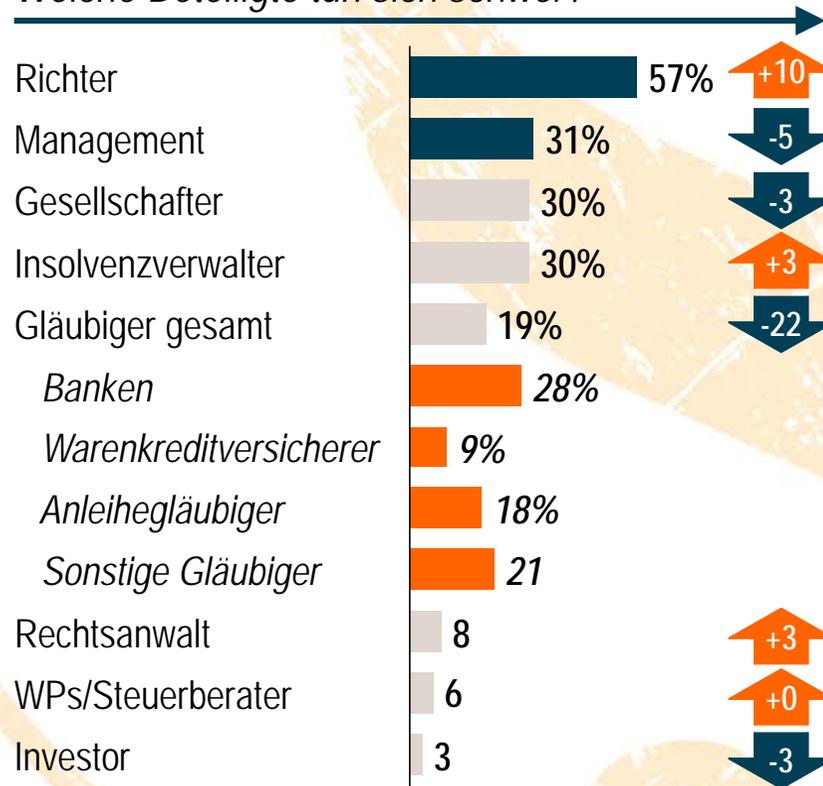
Zustimmung



Während sich Unternehmensseite und Gläubiger zurecht finden, tun sich Insolvenzrichter angabegemäß (zunehmend) schwerer

Einschätzung der Verfahrensbeteiligten

Welche Beteiligte tun sich schwer?



 Veränderung ggü. Vorjahr

Wesentliche Gründe

Macht- und Kontrollverlust

Rechtspfleger und Richter müssen sich in wirtschaftliche Prozesse hineindenken, was ihnen sehr schwer fällt. Sie wollen weiterhin Herr des Verfahrens bleiben

Machtverlust der Regionalfürsten/-innen in den Gerichten und der lokalen Verwalterszene

Insolvenzverwalter

Fehlende Erfahrung

Unklare gesetzliche Regelungen, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt werden konnten

Wenig eingespielt - Die "alten" Rollenverteilungen sind noch in den Köpfen

Unterschiedliche Anwendung durch Gerichte

Insolvenzverwalter

Inhaltliche Schwächen

Hoher Abstimmungsbedarf

Die vermeintlichen Gläubigerrechte werden zu häufig vom Schuldner gelenkt und damit bestimmt

Offene Haftungsfragen und Rechtsunsicherheiten

Rechtsanwalt

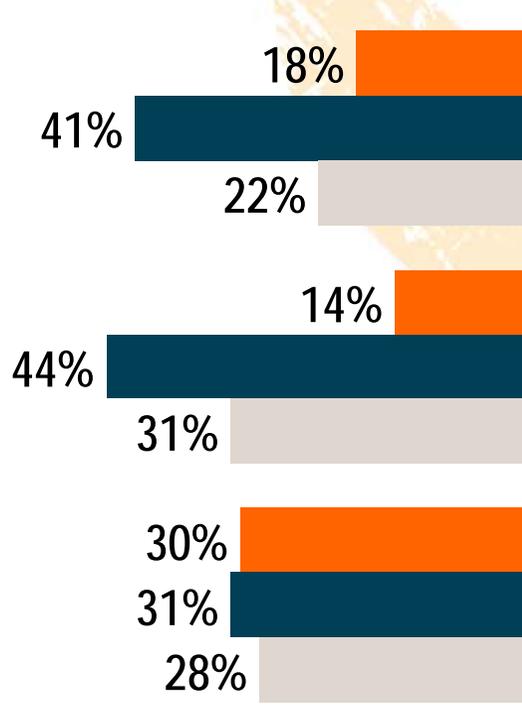
Richter

Manager

Eigenverwaltung und D/E-Swap erhöhen das Gläubigerrisiko, steigern gleichwohl die Sanierungsbereitschaft der Stakeholder

Wie beurteilen Sie Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren und D/E-Swap

Ablehnung

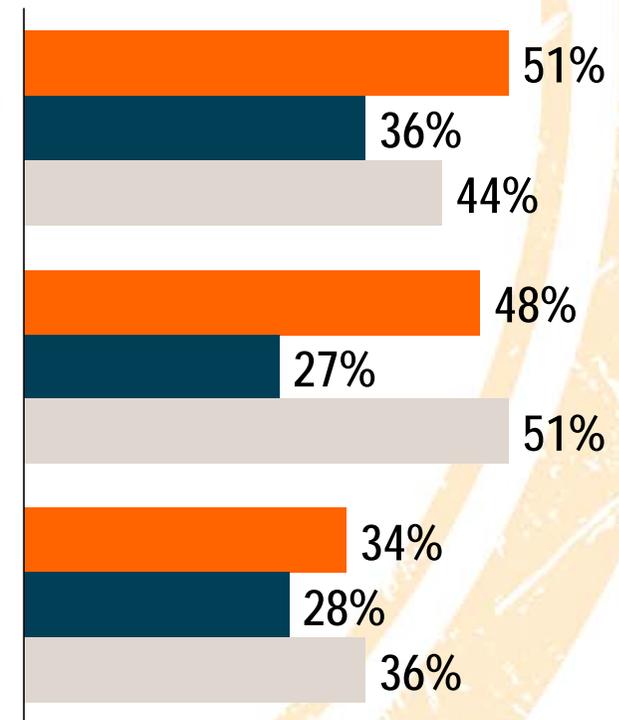


Die Bereitschaft der Stakeholder zur Unterstützung der Unternehmenssanierung steigt ...

Das Risiko für die Gläubiger wird erhöht ...

Die Wahrscheinlichkeit einer Liquidation sinkt ...

Zustimmung



...durch

■ Eigenverwaltung
 ■ Schutzschirmverfahren
 ■ D/E-Swap

C.3 Einschätzung der Bescheinigung nach §270b InsO

Roland Berger
Strategy Consultants

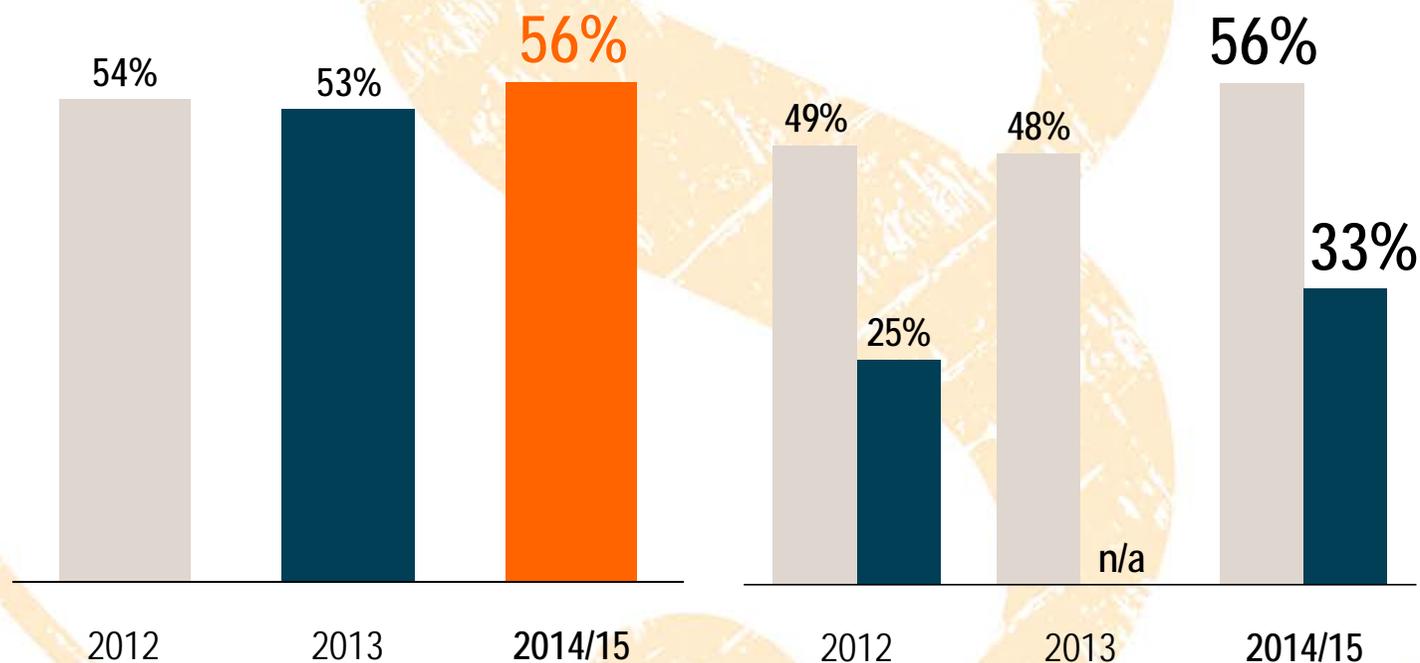


Akzeptanz des IDW-Standard seitens der Insolvenzrichter zwar leicht gestiegen, gleichwohl weiterhin mit 33% vergleichsw. gering

Relevanz des IDW S 9 für die Bescheinigung gemäß § 270b InsO

Die Bescheinigung gemäß §270b InsO wurde mit Bezug auf den IDW S 9 ausgestellt¹⁾

Sollte der IDW S 9 für diese Bescheinigung maßgeblich sein?



1) Anteil Antworten "Ja"

■ Alle Teilnehmer ■ Nur Richter

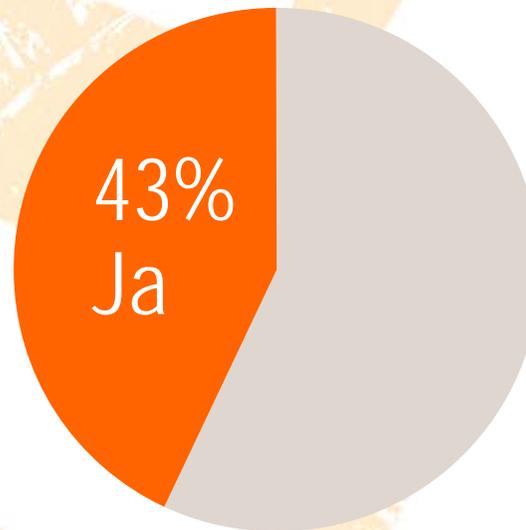
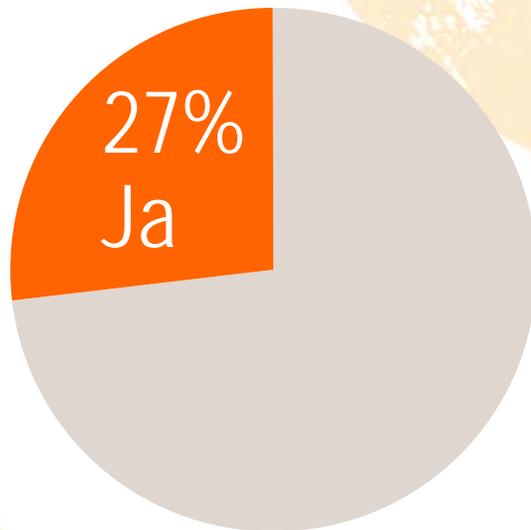
Standardisierungsbedarf besteht im Wesentlichen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und weniger hinsichtlich des Wortlauts

Bedarf nach weiterer Standardisierung der Bescheinigung gemäß § 270b InsO

Es besteht hinsichtlich der Bescheinigung gemäß § 270b InsO weiterer Standardisierungsbedarf...

... hinsichtlich des Wortlauts der Bescheinigung

... hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten



Das BDU Grobkonzept wird ebenfalls regelmäßig herangezogen, obwohl es bei Richtern zu 80% auf Ablehnung stößt

Relevanz des BDU Grobkonzepts für die Bescheinigung gemäß § 270b InsO

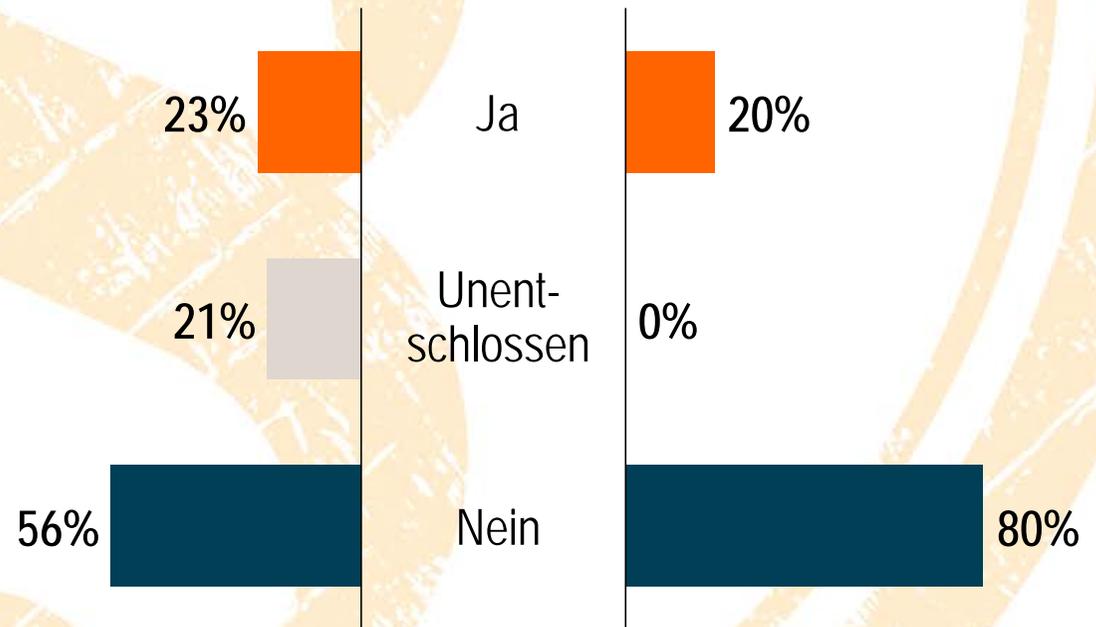
Wurde die Bescheinigung gemäß § 270b InsO mit Bezug auf das BDU Grobkonzept ausgestellt?



Sollte das BDU Grobkonzept für diese Bescheinigung maßgeblich sein?
Gesamteinschätzung

Sollte das BDU Grobkonzept für diese Bescheinigung maßgeblich sein?
Einschätzung Richter

VS.



C.4 Erfolgsfaktoren der Eigenverwaltung

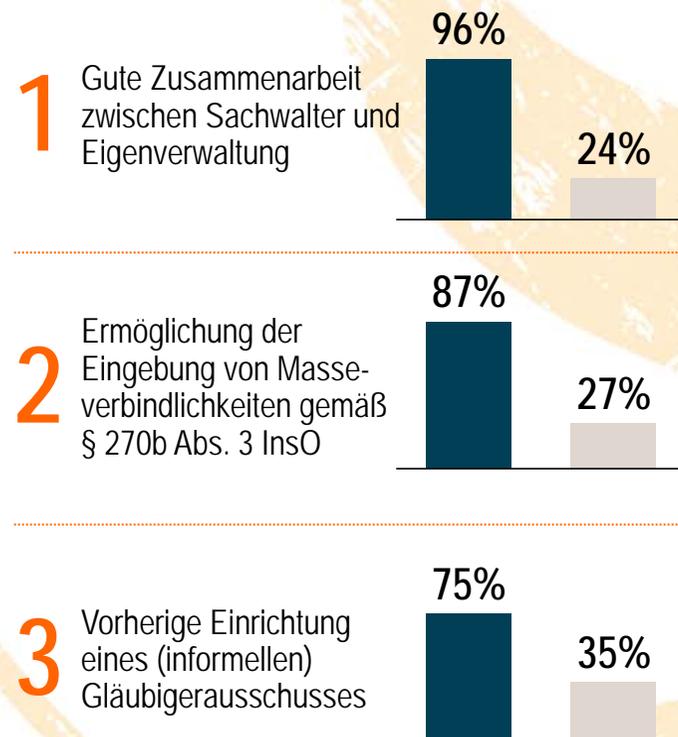
Roland Berger
Strategy Consultants



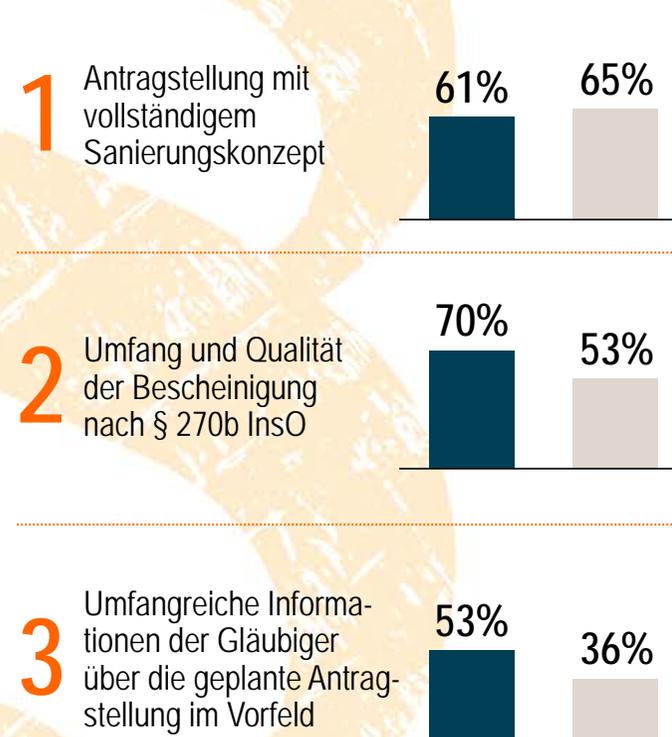
Antragstellung auf Eigenverwaltung mit vollständigem Sanierungskonzept ist weiterhin die größte Herausforderung

Erfolgsfaktoren beim Antrag auf Eigenverwaltung [Anteil der Nennungen¹⁾]

Wichtigste Erfolgsfaktoren



Schwierigste Erfolgsfaktoren

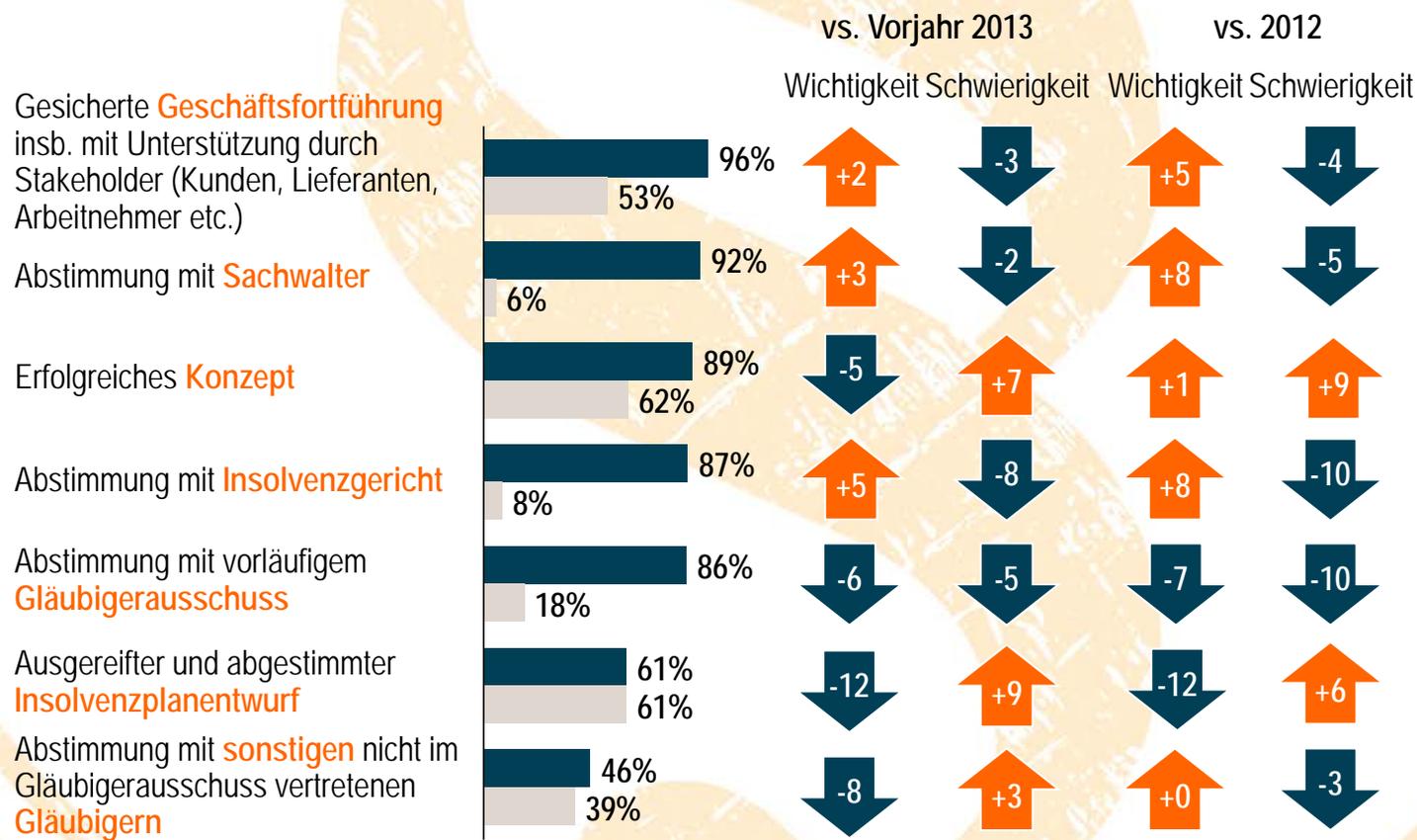


- > Die Antragstellung mit vollständigem Sanierungskonzept bleibt die größte Herausforderung – Dies stellt vor allem bei großen Unternehmen aufgrund eines deutlich höheren Zeitbedarfs eine Hürde dar
- > Umfang und Qualität der Bescheinigung nach § 270b InsO ist ein wichtiger, jedoch schwieriger Erfolgsfaktor
- > Im Gegensatz dazu stellt die Realisierung der drei wichtigsten Erfolgsfaktoren überwiegend keine Hürde dar

Wichtig/sehr wichtig
 Schwierig/sehr schwierig
 1) Summe aus Nennungen 'Wichtig' und 'Sehr Wichtig'

Gesicherte Geschäftsfortführung mit voller Stakeholder-Unterstützung ist kritisch für die erfolgreiche Verfahrenseröffnung

Erfolgsfaktoren für die Verfahrenseröffnung in Eigenverwaltung [Anteil Nennungen¹⁾]

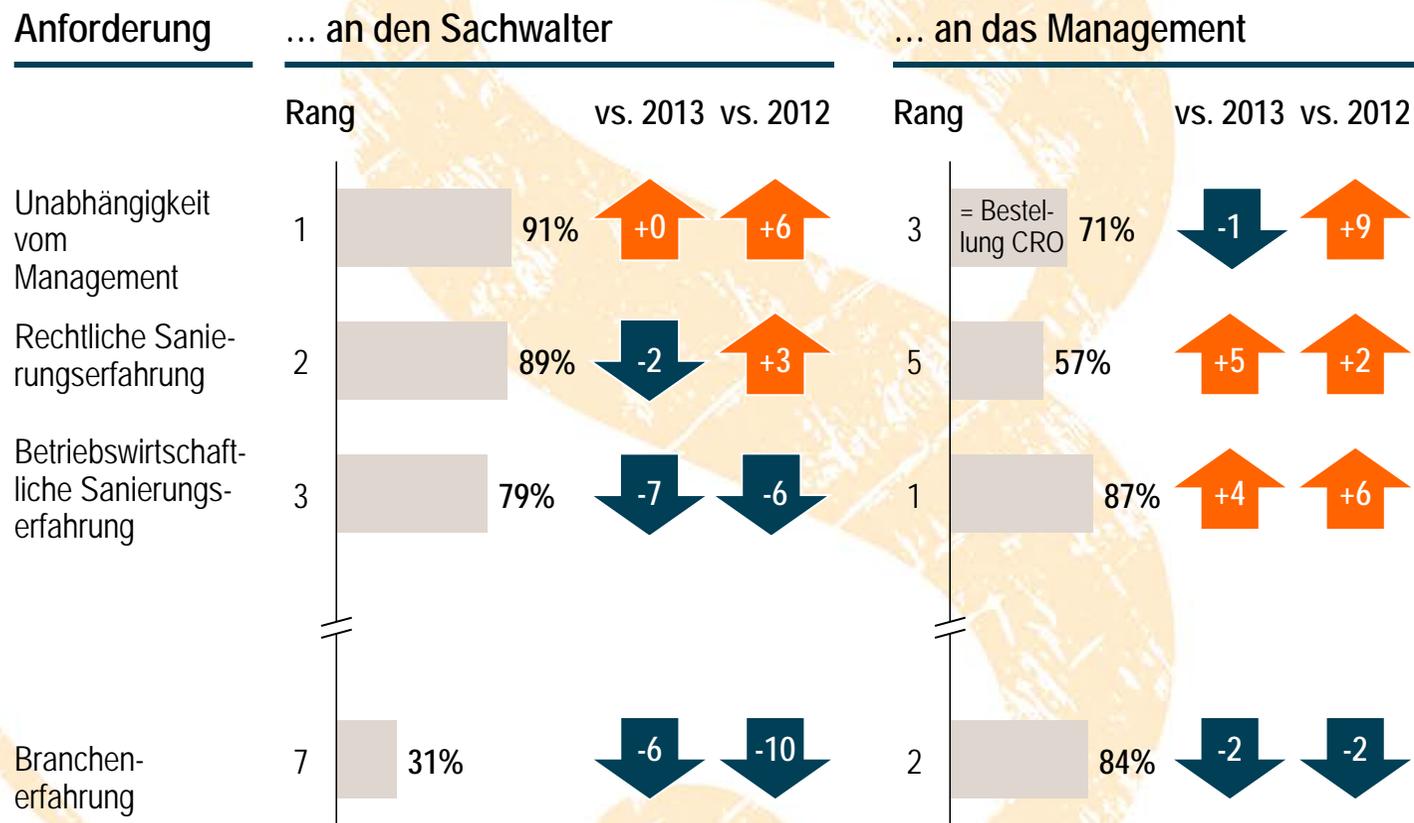


- > Aufgrund steigender Komplexität der ESUG-Verfahren ist der Abstimmungsbedarf mit den verschiedenen Interessengruppen deutlich gestiegen
- > Parallel dazu hat die Bedeutung der Abstimmung mit dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss abgenommen – Dieses Instrument scheint in der Praxis angekommen zu sein
- > Das Konzept und ein ausgereifter Insolvenzplanentwurf sind die schwierigsten Erfolgsfaktoren; sie legen in diesem Kriterium weiter zu

Wichtig/sehr wichtig
 Schwierig/sehr schwierig
 1) Summe aus Nennungen 'Wichtig' und 'Sehr Wichtig'

Unabhängigkeit vom Management sowie Sanierungserfahrung sind weiterhin die wichtigsten Anforderungen an die Eigenverwaltung

Anforderungen an Sachwalter u. eigenverwaltendes Management [Anteil Nennungen]¹⁾



- > Unabhängigkeit wird sowohl für den Sachwalter, als auch für den CRO immer wichtiger
- > Während die Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Sanierungserfahrung für den Sachwalter abnimmt, gewinnt sie für das Management an Bedeutung – Dies deutet auf eine klarere Rollenverteilung im Prozess hin
- > Die Branchenerfahrung verliert für den Sachwalter weiter an Bedeutung
- > Für das Management zählt Sanierungserfahrung mehr als Branchenerfahrung

1) Wichtig/sehr wichtig

C.5 Erwartung zum Konzern- insolvenzrecht

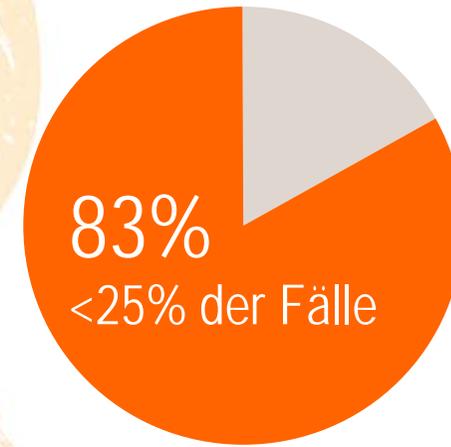
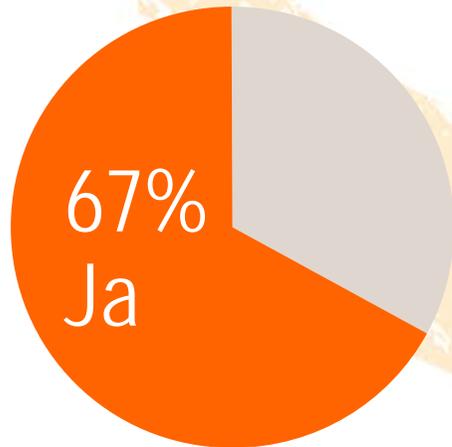
Roland Berger
Strategy Consultants



Das geplante Konzerninsolvenzrecht wird befürwortet, obwohl die Anwendung in der Praxis als begrenzt erwartet wird

Konzerninsolvenzrecht erforderlich?

In wie vielen Fällen davon profitiert?

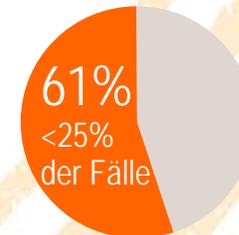
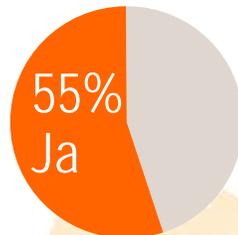


Befragte
Richter

Befragte
Insolvenzverwalter

Befragte
Richter

Befragte
Insolvenzverwalter



Überwiegend werden die einzelnen geplanten Neuregelungen positiv beurteilt – Ausnahme Koordinationsverfahren

Einheitlicher
Gerichtsstand

88% Zustimmung¹⁾

Gemeinsamer
Verwalter

73% Zustimmung

Allgemeine Bestimmungen
zur Zusammenarbeit

60% Zustimmung

Einführung
Koordinationsverfahren

43% Ablehnung²⁾

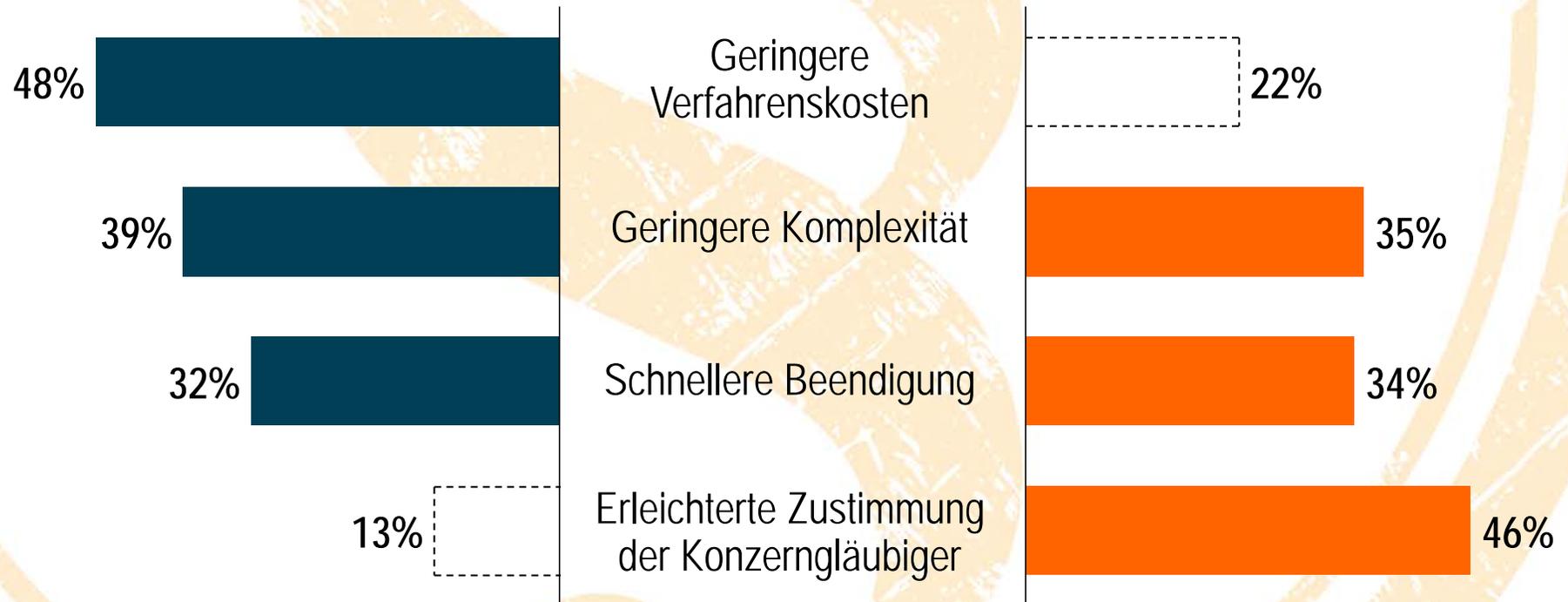
1) Neuregelung wird für zielführend oder sehr zielführend gehalten 2) Wenig oder nicht zielführende Neuregelung

Erleichterte Zustimmung der Konzerngläubiger wird erwartet, Kostenersparnis im Verfahren dagegen nicht

Wesentliche erwartete Konsequenzen des geplanten Konzerninsolvenzrechts [% Zustimmung, Ablehnung]

Stimme nicht zu

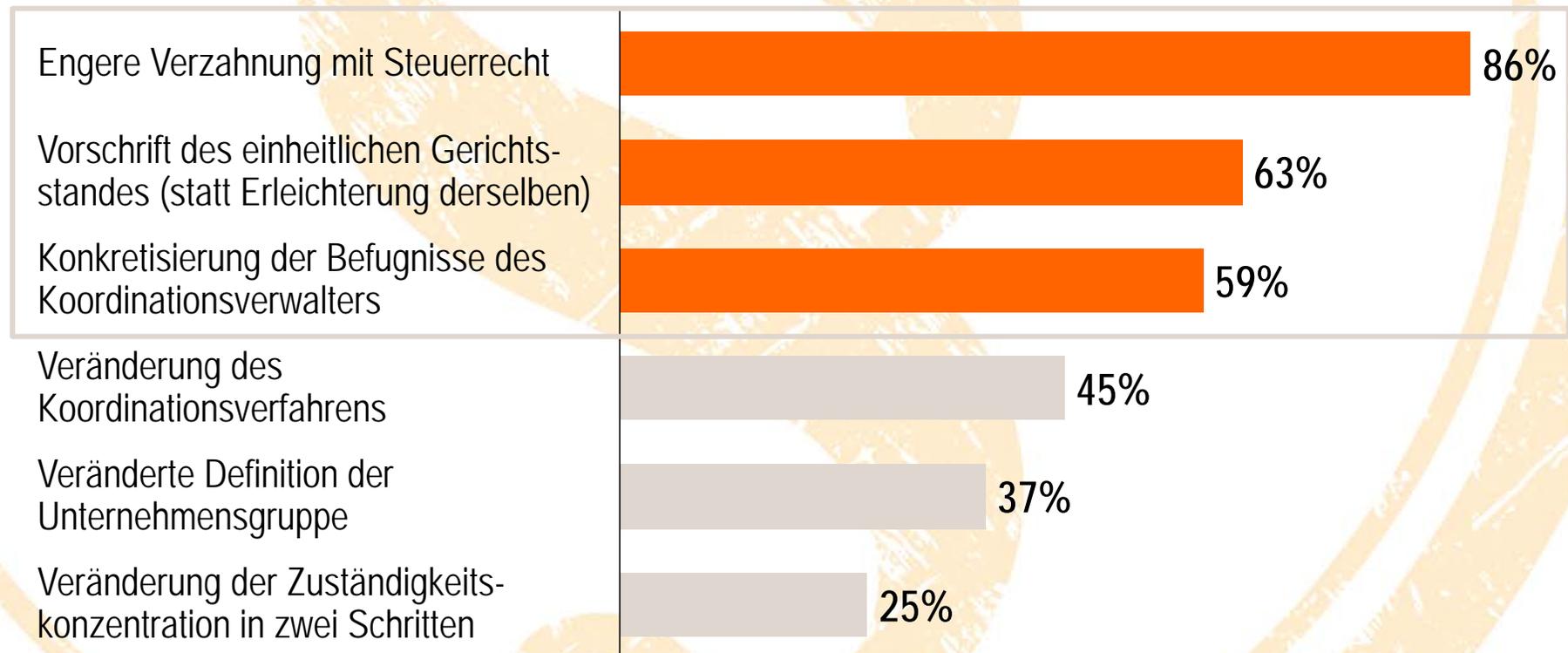
Stimme zu



Mangelnde Verzahnung mit Steuerrecht wird kritisiert – Befugnisse des Koordinationsverwalters nicht ausreichend konkretisiert

Welche Aspekte sollen im vorliegenden Entwurf des Konzerninsolvenzrechts besser geregelt werden?

Mehr als die **Hälfte** der Teilnehmer sieht **Verbesserungsbedarf**



Roland Berger
Strategy Consultants

Let's think:
act!



HgGUR

Roland Berger
Strategy Consultants